

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	12.01.2012
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	16.01.2012
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	19.01.2012
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.01.2012
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	26.01.2012
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	26.01.2012
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	30.01.2012

Anfrage der CDU Fraktion in den Bezirksvertretungen

hier: Abbau von nicht normgerechter Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen in Köln

Die Stadtverwaltung hat intakte Spielplatzgeräte, die nicht der europäischen Norm DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – entsprechen, abgebaut. Die CDU-Fraktion in den Bezirksvertretungen fragt die Verwaltung:

1. Welche Spielplätze und welche dort installierten Einzelgeräte sind im Stadtbezirk davon betroffen?
2. Welche Spielgeräte wurden bereits auf welchen Spielplätzen abgebaut?
3. Welche Spielgeräte sind für einen Abbau noch vorgesehen und wann wird der Abbau voraussichtlich erfolgen?
4. Wann wird die vollständige Wiederherstellung der Spielmöglichkeiten auf den benannten Spielplätzen erfolgt sein?
5. Wann wurden die Eltern und Spielplatzpaten über den Abbau der Spielgeräte informiert?

Antwort der Verwaltung zu den Pkt. 1 – 3:

In der Verwaltungsmitteilung 2717/2011 wurden die Hintergründe für die Entfernung von nicht normgerechten Rutschen und Klettergeräten ausführlich dargelegt.

Die Vorgaben der europäischen Norm DIN EN 1176 -Spielplatzgeräte und Spielplatzböden legen die allgemeinen und zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Spielplatzgeräte und Spielplatzböden fest und sind unmittelbar anzuwenden.

Inwieweit vor der EU-Norm aufgestellte Spielgeräte Bestandsschutz haben wurde im Vorfeld juristisch geprüft.

Der **Bestandsschutz von Spielplatzgeräten** ist im **Beiblatt 1 zu DIN EN 1176 (Vorwort)** geregelt:

"Die Sicherheit von Produkten (hier: Spielplatzgeräten) bemisst sich nach denjenigen Normen, die zur Zeit der Herstellung / des Inverkehrbringens gültig waren. Eine Anpassung an später in Kraft tretende Normen ist nur in Ausnahmefällen erforderlich, nämlich wenn sich bei der Nutzung der Geräte herausgestellt hat, dass es trotz der früheren Normübereinstimmung Gefahrenstellen gibt.

So ist die von 1985 bis 1998 geltende DIN 7926 weiterhin Sicherheitsmaßstab für die Produktion aus dieser Zeit, die Geräte sind zur weiteren Benutzung grundsätzlich geeignet. Es hat sich aber gezeigt, dass bei einigen dieser Norm entsprechenden Geräten die nach neueren Sicherheitserkenntnissen geforderten Maße zum Schutz vor Fangstellen wie z.B. für Kleidung und für den Hals nicht erfüllt sind. In solchen Fällen sollen die Geräte entsprechend der DIN EN 1176:2008-08 nachgerüstet werden."

Im Ergebnis gilt hiernach grundsätzlich Bestandsschutz für Spielgeräte aus der Zeit von 1985 - 1998, der Bestandsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die später eingeführten Vorgaben für Fangstellen. Für Fangstellen gelten auch bei Altgeräten die neuen Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1176:2008-08, ggfs. ist eine Nachrüstung der Geräte erforderlich.

Diese Ausführung wird unterstützt durch Aussagen der DEKRA, die vor allem auf die große Gefahr und das Risiko von Fangstellen als hoch einschätzt.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die vorhandenen Spielgeräte untersucht und den in der Mitteilung dargelegten Handlungsbedarf identifiziert. Hierbei wurde jedes einzelne Gerät auf Fangstellen untersucht (vgl. Ausführungen in Mitteilung) und im Einzelfall die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt.

Selbstverständlich wurden im Zuge dieser Untersuchung auch die Möglichkeiten für eine eventuelle Nachrüstung der Spielgeräte untersucht. Dort wo nachgerüstet werden kann, wird dies von Seiten der Verwaltung auch veranlasst. Diese Geräte wurden in der Mitteilung nicht explizit genannt. Wie in der Mitteilung aufgeführt, so ist jedoch bei den in der Liste aufgeführten Geräten, aufgrund des Alters und der konstruktiven Ausführung ein derartiger Umbau wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die Mitteilung und die daraus resultierende Konsequenz zum Abbau der Spielgeräte wurden im Vorfeld mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie einvernehmlich abgestimmt.

Die betroffenen Spielplätze mit den dort abzubauenen Spielgeräten sind aus den beiden in der Anlage beigefügten Listen zu entnehmen. Eine genaue Terminierung des Abbaues ist nicht möglich. Jedoch ist der Abbau der Liste "Nicht normgerechte Rutschen" (Anlage1) weitestgehend erfolgt. Im Anschluss wird der Abbau, gemäß der Liste "Nicht normgerechte Kletterspielgeräte" (Anlage2), im Rahmen der Prioritätenliste sukzessive umgesetzt.

Stellungnahme zu den Punkten 4 und 5 vom Amt für Kinder, Jugend und Familie:

zu 4.:

Die Wiederherstellung der Spielmöglichkeiten wird entsprechend der Spielplatzbedarfsanalyse erfolgen, die am 07.02.2012 im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung von der Kinder- und Jugendverwaltung vorgelegt wird. Anschließend erhalten auch die Bezirksvertretungen die Spielplatzbedarfsanalyse.

zu 5.:

Die Spielplatzpaten, die auch gleichzeitig die Informanten vor Ort sind, wurden beim letzten Spielplatzpatentreffen im Rathaus am 27.11.2011 über den geplanten Abbau der Spielgeräte informiert. Spielplatzpaten, die nicht anwesend waren erhalten die Information über das Protokoll.

Anlagen:

Nicht normgerechte Rutschen

Nicht normgerechte Kletterspielgeräte